S 22 AS 3357/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufforderung Aufforderung zur vorzeitigen Rentenantragstellung Ersatzvornahme bindende Rentenbewilligung Regelaltersrente Rente mit Abschlägen Ermessensausübung Fristsetzung Bekanntgabe Frist zur Rentenantragstellung Unbilligkeit unzumutbare Härte Wechsel in eine andere Altersrente
Leitsätze	-
Normenkette	SGB II § 12a SGB X § 24 SGB II § 5 Abs 3 Satz 1 UnbilligkeitsV § 6 SGB X § 39 Abs 2 SGB X § 41 SGB VI aF § 34 Abs 4 SGB VI § 34 Abs 2 SGB II § 39 Nr 2 SGG § 86a Abs 2 Nr 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 3357/16
Datum	19.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 503/20
Datum	31.01.2024

3. Instanz

Datum -

Das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 19. August 2020 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Kosten sind fÃ¼r das Klage- und das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin und Berufungsbeklagte (im Weiteren: KlÃ¤gerin) wendet sich gegen die Aufforderung des Beklagten und BerufungsklÃ¤gers (im Weiteren: Beklagter), einen Antrag auf vorzeitige Altersrente zu stellen.

Die am â¦ 1952 geborene, alleinstehende KlÃ¤gerin war arbeitslos und bezog seit 2005 von dem Beklagten Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im Zeitraum von Oktober 2008 bis September 2011 war sie bei der â€Z. mbHâ€ (â¦) im Rahmen einer gefÃ¶rderten BeschÃ¤ftigung vollzeitbeschÃ¤ftigt. Vom Bruttomonatslohn von 810 â¬ gelangte ein Nettobetrag von rund 655 â¬ zur Auszahlung. Daneben bezog sie aufstockende SGB II-Leistungen. Von Dezember 2013 bis Mai 2015 leistete die KlÃ¤gerin Bundesfreiwilligendienst (wÃ¶chentlich 21 Stunden). DafÃ¼r erhielt sie zuletzt ein Taschengeld von 200 â¬ monatlich. Zudem wurden SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt.

Die bewilligten SGB II-Leistungen beliefen sich im Zeitraum von Dezember 2013 bis Mai 2014 auf monatlich 740,37 â¬, im Dezember 2014 auf 751,14 â¬ (Regelbedarf: 391 â¬, Mehrbedarf Warmwasserbereitung: 8,99 â¬, Kosten der Unterkunft und Heizung [KdUH]: 351,15 â¬) und von Januar bis Mai 2015 auf 759,33 â¬ (Regelbedarf: 399 â¬). Derselbe Betrag gelangte zunÃ¤chst von Juni bis November 2015 zur Auszahlung.

Auf Aufforderung des Beklagten legte die KlÃ¤gerin am 17. November 2014 eine Rentenauskunft der Beigeladenen vom 6. November 2014 vor und erklÃ¤rte zugleich, sie sei nicht bereit, mit 63 Jahren in Rente zu gehen, weil die Rente mit AbzÃ¼gen unter den bezogenen SGB II-Leistungen liege. Nach der Auskunft sollte die ab April 2018 zu beziehende Regelaltersrente auf der Grundlage der bislang gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten und des aktuellen Rentenwerts 678,66 â¬ monatlich betragen. Wenn bis zum Rentenbeginn BeitrÃ¤ge im Durchschnitt der letzten fÃ¼nf Kalenderjahre gezahlt wÃ¼rden, belaufe sich die Altersrente ohne BerÃ¼cksichtigung von Rentenanpassungen auf 721,38 â¬. Unter BerÃ¼cksichtigung eines jÃ¤hrlichen Anpassungssatzes von einem Prozent ergÃ¤be sich eine Rente von ca. 740 â¬. Bei einem Rentenbeginn ab Oktober 2015 werde der Rentenzahlbetrag um neun Prozent gemindert.

Bei einer Vorsprache am 29. Mai 2015 beim Arbeitsvermittler des Beklagten konnte

der KlÃ¤gerin kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet werden. Mit ihrer Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt sei nicht mehr zu rechnen.

Nachdem die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, Agentur fÃ¼r Arbeit H., am 16. Juni 2015 den Bezug von Arbeitslosengeld I (Alg I) der KlÃ¤gerin von 3,12 â¬ tÃ¤glich (monatlich 93,60Â â¬), im Anschluss an den Bundesfreiwilligendienst ab dem 1. Juni 2015 bis zum 30. Januar 2016 mitgeteilt hatte, senkte der Beklagte mit Bescheid vom 25. Juni 2015 die Leistungen fÃ¼r die Monate August bis November 2015 auf 695,73 â¬ ab. FÃ¼r Juni und Juli 2015 erstattete die Agentur fÃ¼r Arbeit H. einen Gesamtbetrag von 187,20 â¬. FÃ¼r den Folgebewilligungszeitraum bewilligte der Beklagte Leistungen von 704,48 â¬ fÃ¼r Dezember 2015 und Januar 2016 und von 768,08 â¬ fÃ¼r die Monate Februar bis Mai 2016 (Regelbedarf: 399 â¬, Mehrbedarf Warmwasserbereitung: 9,18 â¬, KdUH: 359,90 â¬). FÃ¼r den Zeitraum von Juni bis November 2016 bewilligte er monatlich 773,19 â¬.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2016 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin auf, bei der Beigeladenen fÃ¼r die Zeit ab Vollendung des 63. Lebensjahres gemÃ¤Ã Â§ 12a Satz 1 SGB II einen Antrag auf vorzeitige Altersrente zu stellen. Er wies darauf hin, sie sei zur Antragstellung verpflichtet, da sie Anspruch auf eine geminderte Altersrente habe, das 63. Lebensjahr vollendet und die Inanspruchnahme dieser geminderten Altersrente nicht unbillig sei. Er habe im Rahmen seiner pflichtgemÃ¤Ãen ErmessensausÃ¼bung nach PrÃ¼fung des Einzelfalls keine GrÃ¼nde feststellen kÃ¶nnen, wonach von einer Aufforderung zur Rentenantragstellung abzusehen sei. Es lÃ¤gen weder die in der Verordnung vom 14. April 2008 zur Vermeidung unbilliger HÃ¤rten bei der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung, Unbilligkeits-V) genannten GrÃ¼nde vor, noch seien andere UnbilligkeitsgrÃ¼nde in ihrem Fall erkennbar. Sie beziehe kein Alg I und stehe nicht in einem sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Es gebe keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sie innerhalb der nÃ¤chsten drei Monate eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aufnehmen werde. Sie habe nicht die MÃ¶glichkeit, alsbald innerhalb von drei Monaten eine abschlagsfreie Rente in Anspruch zu nehmen. Wenn die KlÃ¤gerin selber keinen Rentenantrag stelle, sei der Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 3 SGB II berechtigt, fÃ¼r sie den Antrag zu stellen. Er forderte die KlÃ¤gerin auf, die Antragstellung bis zum 17. Mai 2016 mitzuteilen.

Am 10. Mai 2016 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch gegen das Schreiben vom 3. Mai 2016 ein. Sie wolle nicht vorzeitig mit AbzÃ¼gen in Rente gehen, weil die aktuell zu erwartende Altersrente unter den SGB II-Leistungen liege.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2016 stellte der Beklagte bei der Beigeladenen den Rentenantrag fÃ¼r die KlÃ¤gerin, da diese keinen eigenen Altersrentenantrag gestellt hatte. Gleichzeitig machte er dem Grunde nach einen Erstattungsanspruch geltend.

Unter dem 19. Juli 2016 teilte die Arbeitsvermittlung behÃ¶rdenintern mit, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne im Rahmen des Programms â Jobperspektive 58+â voraussichtlich eine BeschÃ¤ftigung aufnehmen. Unter dem 30. August 2016

fÃ¼hrte sie aus, eine FÃ¶rderung der KlÃ¤gerin kÃ¶nne nicht erfolgen, da diese bereits das gesetzliche Rentenalter erreicht habe. Der MaÃnahmetrÃ¤ger habe darauf hingewiesen, dass die MaÃnahme fÃ¼r eine Dauer von drei Jahren geplant sei. Damit seien in ihrem Fall die Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. August 2016 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahrs sei auch nach den Regelungen der Unbilligkeits-V nicht unbillig. Nach der Rentenauskunft lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrige Versicherte vor. Daher kÃ¶nne sie Anspruch auf eine geminderte Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres haben. Nach der Prognose der Vermittlungsfachkraft sei eine Integration auf dem Arbeitsmarkt nicht zu erwarten. Es liege keine besondere HÃ¤rte vor. In ihrem Fall wÃ¼rde auch eine ungeminderte Altersrente (721,38 â¬ brutto) den derzeitigen Bedarf von 773,19 â¬ nicht decken. Die KlÃ¤gerin werde sowohl bei geminderter als auch bei ungeminderter Rente hilfebedÃ¼rftig bleiben. Besondere finanziellen Nachteile trÃ¤ten dadurch nicht ein.

Am 19. September 2016 hat die KlÃ¤gerin Anfechtungsklage beim Sozialgericht Halle (SG) erhoben und zudem beantragt, den Beklagten zu verurteilen, den Rentenantrag vom 1. Juni 2016 zurÃ¼ckzunehmen. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, der erzwungene Wechsel in die Altersrente stelle einen schwerwiegenden Eingriff und eine erhebliche BeeintrÃ¤chtigung ihrer LebensfÃ¼hrung dar. Ein Rentenbezug habe fÃ¼r sie unzumutbare Nachteile. Sie werde aus dem Rechtskreis des SGB II ausgeschlossen und kÃ¶nne keine Eingliederungsleistungen mehr erhalten. Der Nettobetrag der zu erwartenden Rente unter schreite die SGB II-Leistungen um etwa 157 â¬. Der Beklagte habe bei seiner Ermessensentscheidung nicht hinreichend berÃ¼cksichtigt, dass sie aus der geminderten Altersrente ihren Lebensunterhalt nicht vollstÃ¤ndig decken kÃ¶nne. Wegen der Aufforderung des Beklagten habe sie eine gefÃ¶rderte TÃ¤tigkeit, die in die Regelaltersrente hÃ¤tte mÃ¼nden kÃ¶nnen, nicht aufnehmen kÃ¶nnen.

Die Beigeladene hat den fÃ¼r die KlÃ¤gerin gestellten Rentenantrag des Beklagten mit Bescheid vom 2. November 2016 wegen fehlender Mitwirkung der KlÃ¤gerin abgelehnt (Versagung). Ãber den dagegen vom Beklagten eingelegten Widerspruch hat die Beigeladene bislang noch nicht entschieden; das Widerspruchsverfahren ruht im Hinblick auf das anhÃ¤ngige Berufungsverfahren.

Nach einer Rentenauskunft der Beigeladenen vom August 2016 betrÃ¤gt die Regelaltersrente (ab April 2018) 743,97 â¬ unter MaÃgabe der bislang gespeicherten Zeiten. Bei einer Fortzahlung der BeitrÃ¤ge im Durchschnitt der letzten fÃ¼nf Jahre sei mit einer Bruttorente von 754,70 â¬ zu rechnen.

Der Beklagte hat im Klageverfahren ausgefÃ¼hrt, er habe die Unbilligkeits-V geprÃ¼ft. Die Voraussetzungen der dort abschlieÃend geregelten AusnahmetatbestÃ¤nde (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 19. August 2015, B 14 AS 1/15 R, juris) lÃ¤gen nicht vor. Der Umstand, dass die geminderte Altersrente nicht bedarfsdeckend sei, fÃ¼hre nicht zur Rechtswidrigkeit der

Aufforderung. Eine entsprechende Änderung der Unbilligkeits-V trete erst ab dem 1. Januar 2017 in Kraft und sei auf den Fall der KlÃ¤gerin nicht anzuwenden. Die von ihr angesprochene sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung im Rahmen des Projekts â€Jobperspektive 58+â€ sei nicht mÃ¶glich gewesen. Die KlÃ¤gerin erreiche bereits wÃ¤hrend des Laufs der auf drei Jahre konzipierten MaÃnahme das gesetzliche Rentenalter und gehÃ¶re daher nicht zum fÃ¶rderfÃ¤higen Personenkreis.

Dazu hat die KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt, nach ihrer Auffassung gehÃ¶re sie zum fÃ¶rderfÃ¤higen Personenkreis, denn die Projektlaufzeit liege zwischen einem und maximal drei Jahren. Daher hÃ¤tte sie bis zum Eintritt in die Regelaltersrente im April 2018 an der MaÃnahme teilnehmen kÃ¶nnen. Im Ãbrigen sei die bevorstehende Änderung der Unbilligkeits-V bereits vor ihrem Inkrafttreten bei der ErmessensausÃ¼bung zu beachten.

Mit Beschluss vom 30. Mai 2017 hat das SG die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beigeladen.

Der Beklagte hat erlÃ¤utert, er habe keine ZuweisungsmÃ¶glichkeit zum Projekt â€Jobperspektive 58+â€. Es handele es sich um ein regulÃ¤res, wenn auch Ã¶ffentlich gefÃ¶rdertes, sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Der MaÃnahmetrÃ¤ger als Arbeitgeber entscheide, welche Arbeitnehmer er einstelle. Er, der Beklagte, habe lediglich im Vorfeld fÃ¶rderfÃ¤hige Leistungsberechtigte angesprochen und zu Informationsveranstaltungen des MaÃnahmetrÃ¤gers eingeladen. GrundsÃ¤tzlich hÃ¤tte die KlÃ¤gerin bis zum Erreichen des regulÃ¤ren Rentenalters an der MaÃnahme teilnehmen kÃ¶nnen. Nach dem vorzeitigen Ausscheiden der KlÃ¤gerin hÃ¤tte der MaÃnahmetrÃ¤ger die Stelle nachbesetzen kÃ¶nnen. Dieser habe jedoch entschieden, (bevorzugt) solche Bewerber einzustellen, die die gesamte Projektlaufzeit absolvieren kÃ¶nnen. Auf diese Entscheidung habe der Beklagte keinen Einfluss gehabt.

Die Beigeladenen hat dem Beklagten unter dem 16. MÃ¤rz 2018 mitgeteilt, sie habe der KlÃ¤gerin auf deren Rentenantrag ab dem 1. April 2018 Regelaltersrente bewilligt. Die Rente betrage 783,08 â¬. Nach Abzug der gesetzlichen Krankenversicherung werde ein monatlicher Betrag von 703,60 â¬ ausgezahlt.

Auf Nachfrage des SG hat die Beigeladene erklÃ¤rt, sie mÃ¼sse nach einer Beendigung des Klageverfahrens noch Ã¼ber den Widerspruch des Beklagten entscheiden. AbhÃ¤ngig vom Ausgang dieses Widerspruchsverfahrens sei dann auch die Bewilligung der Regelaltersrente an die KlÃ¤gerin zu Ã¼berprÃ¼fen.

Die KlÃ¤gerin hat dazu im April 2020 ausgefÃ¼hrt, sie kÃ¶nne das Klageverfahren nicht fÃ¼r erledigt erklÃ¤ren, da sie angesichts der noch ausstehenden Entscheidung der Beigeladenen Ã¼ber den Rentenantrag (auf vorzeitige Altersrente) des Beklagten weiterhin ein rechtliches Interesse an der FortfÃ¼hrung des Klageverfahrens und der Aufhebung des Aufforderungsbescheids habe. Die

Beigeladene habe sich nicht dazu geÃ¤uÃ□ert, wie sich die angekÃ¼ndigte PrÃ¼fung der Bewilligung ihrer Regelaltersrente ab April 2018 mit der gesetzlichen Regelung in Â§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) vereinbaren lasse, die nach bindender Bewilligung einer Altersrente einen Wechsel in eine andere Rente wegen Alters ausschlieÃ□e.

Das SG hat mit Urteil vom 19. August 2020 die angegriffenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verpflichtet, den am 1. Juni 2016 gestellten Rentenantrag zurÃ¼ckzunehmen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, das RechtsschutzbedÃ¼rfnis der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Klage bestehe fort, weil sich der Aufforderungsbescheid des Beklagten durch die zwischenzeitlich bewilligte Regelaltersrente durch die Beigeladene nicht erledigt habe. Denn solange das auf den Antrag des Beklagten beruhende Rentenverfahren nicht bestandskrÃ¤ftig abgeschlossen sei, komme eine rÃ¼ckwirkende Bewilligung der vorzeitigen Altersrente noch in Betracht. Es kÃ¶nne dahinstehen, ob durch die DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens eine Heilung des AnhÃ¶rungsmangels erfolgt sei. Die Klage sei begrÃ¼ndet, denn der angegriffene Bescheid sei rechtswidrig, weil die der KlÃ¤gerin eingerÃ¤umte Frist zur Stellung des vorzeitigen Rentenantrags unangemessen kurz gewesen sei. Die Fristsetzung nach Â§ 5 Abs. 3 SGB II schaffe fÃ¼r den Beklagten die Grundlage fÃ¼r dessen eigene Antragstellung bei dem RententrÃ¤ger. Diesen Antrag kÃ¶nne der Versicherte nicht zurÃ¼cknehmen, sodass ihm Nachteile entstehen kÃ¶nnten. Zwar enthalte das Gesetz keine Vorgaben zur Dauer der Frist, jedoch sei eine Frist von zehn Tagen zu kurz. Auch die vergleichbaren AnhÃ¶rungsfristen mÃ¼ssten so bemessen sein, dass dem Betroffenen ausreichend Zeit zur Einholung von rechtlichem oder medizinischem Rat sowie zur Abfassung seiner Ã□uÃ□erung bleibe. Entsprechendes mÃ¼sse auch gelten, wenn es â□□ wie hier â□□ allein um rechtliche Fragen gehe. Es sei unerheblich, dass der Beklagte den Rentenantrag fÃ¼r die KlÃ¤gerin erst am 1. Juni 2016 gestellt habe. Die KlÃ¤gerin habe damit rechnen mÃ¼ssen, dass der Antrag unmittelbar nach Ablauf der gesetzten Frist gestellt werde. Es komme daher auch nicht darauf an, ob die Unbilligkeits-V in der Fassung ab Januar 2017 auf ihren Fall anzuwenden sei. Auch der Antrag zur Folgenbeseitigung sei erfolgreich. Zwar sei der Beklagte durch seine Bindung an das Gesetz verpflichtet, nach der Aufhebung der Aufforderung von sich aus, den Rentenantrag zurÃ¼ckzunehmen. Jedoch habe der Ausspruch klarstellende Funktion.

Gegen das ihm am 31. August 2020 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 24. September 2020 Berufung eingelegt und vorgetragen, sein Bescheid sei rechtmÃ¤Ã□ig. Die Stellungnahme- und Antwortfrist von neun Tagen sei nicht zu kurz gewesen. Die KlÃ¤gerin habe die Frist zur Stellungnahme nicht ausgenutzt, sondern bereits unter dem 9. Mai 2016 geantwortet und Widerspruch eingelegt. Der 4. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) habe im Beschluss vom 18. November 2016 (L 4 AS 550/16 B ER) ausgefÃ¼hrt, eine starre Frist sei nicht angezeigt, denn im Einzelfall kÃ¶nne auch eine kurze Frist noch angemessen sein, die jedoch eine Woche nicht unterschreiten solle. Zudem habe der 4. Senat mit Urteil vom 22. Juli 2020 entschieden, dass eine Frist von 15 Tagen unbedenklich sei (L 4 AS 647/18). AuÃ□erdem habe er unter Verweis auf eine Entscheidung des 5. Senats des LSG (Beschluss vom 1. MÃ¤rz 2016, L 5 AS 25/16 B ER) die Auffassung

vertreten, dass eine zu kurze Frist die Aufforderung nicht unwirksam mache, sondern ggf. die ersatzweise Antragstellung auf einen Zeitpunkt nach Ablauf einer angemessenen Frist zu verschieben sei. So liege der Fall hier. Es kÃ¶nne dahinstehen, ob die der KlÃ¤gerin eingerÃ¤umte Frist zu kurz bemessen gewesen sei, weil seine ersatzweise Antragstellung tatsÃ¤chlich erst mit Schreiben vom 1. Juni 2016, mithin 25 Tage nach Zugang der Aufforderung, und damit nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2023 hat die Berichterstatterin darauf hingewiesen, die Berufung des Beklagten werde voraussichtlich erfolgreich sein, weil der angegriffene Bescheid des Beklagten im Ergebnis nicht zu beanstanden sei. Zuletzt habe das BSG (Urteil vom 22. September 2022, B 4 AS 60/21 R, juris RN 17) entschieden, dass eine 17-tÃ¤gige Fristsetzung zur Rentenantragstellung nicht zu beanstanden sei. Es habe in der BegrÃ¼ndung darauf hingewiesen, dass der Aufforderungsbescheid schon mit seiner Bekanntgabe vollziehbar sei, sodass die oftmals geforderte Einhaltung einer vierwÃ¶chigen Rechtsbehelfsfrist als Regelfrist kein geeigneter MaÃstab sei. Eine Frist von â bruttoâ zwei Wochen sei nicht zu beanstanden. In der Rechtsprechung sei geklÃ¤rt, dass die am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Neuregelungen der Unbilligkeits-V nicht auf Sachverhalte anzuwenden seien, in denen â wie hier â das Widerspruchsverfahren bereits vor dem 31. Dezember 2016 beendet gewesen sei (BSG, Urteil vom 24. Juni 2020, B 4 AS 12/20 R, juris RN 25). Dementsprechend sei das von der KlÃ¤gerin herangezogene Argument der HilfebedÃ¼rftigkeit im Alter entsprechend des Ausnahmetatbestands in Â§ 6 der ab Januar 2017 gÃ¼ltigen Unbilligkeits-V hier nicht anzuwenden. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich. Es lÃ¤gen auch keine relevanten Aspekte einer besonderen HÃ¤rte vor. Die Integration der KlÃ¤gerin auf dem ersten Arbeitsmarkt sei nicht zu erwarten gewesen. Eine anfÃ¤nglich in Aussicht genommene Aufnahme in die MaÃnahme âJobperspektive 58+â habe der MaÃnahmetrÃ¤ger abgelehnt, weil er die auf drei Jahre konzipierte MaÃnahme vorrangig mit Leistungsbeziehern besetzen wollte, die an der MaÃnahme Ã¼ber die gesamte Laufzeit teilnehmen konnten. Dies wÃ¤re der KlÃ¤gerin wegen des Erreichens der Regelaltersrente nicht mÃ¶glich gewesen. Zudem hÃ¤tte es sich um eine gefÃ¶rderte BeschÃ¤ftigung auf dem sog. zweiten Arbeitsmarkt gehandelt. In ihrem Fall decke weder die vorgezogene Rente mit AbschlÃ¤gen noch die Regelaltersrente den Bedarf, sodass ein ergÃ¤nzender Sozialleistungsanspruch bestehe.

Der Beklagte beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 19. August 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Urteil des SG. Die ihr eingerÃ¤umte Frist zur Stellung des Rentenantrags sei unangemessen kurz

gewesen.

Die Beigeladene hat sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geÃ¤uÃ□ert und angekÃ¼ndigt, keinen Antrag zu stellen.

Die Beteiligten haben sich am 6. Juni 2023 (Beklagter), 23. Juni 2023 (KlÃ¤gerin) und 24. Oktober 2023 (Beigeladene) mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten ergÃ¤nzend Bezug genommen. Die Unterlagen sind Gegenstand der Beratung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie hat insbesondere nicht der Zulassung im Urteil des SG gemÃ¤Ã□ Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGG bedurft, weil der Streit keine Geld-, Dienst- oder Sachleistungen und auch keinen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft. Denn der Beklagte fordert von der KlÃ¤gerin eine Antragstellung bei einer BehÃ¶rde, d.h. ein tatsÃ¤chliches Verhalten.

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind das Urteil des SG vom 19. August 2020 sowie der Bescheid des Beklagten vom 3. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. August 2016, mit dem die KlÃ¤gerin zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente aufgefordert worden ist.

Die Berufung des Beklagten ist begrÃ¼ndet, denn das SG hat zu Unrecht den Bescheid vom 3. Mai 2016 und den Widerspruchsbescheid vom 30. August 2016 aufgehoben und ihn verurteilt, den am 1. Juni 2016 gestellten Rentenantrag zurÃ¼ckzunehmen. Der angegriffene Bescheid des Beklagten ist im Ergebnis rechtmÃ¤Ã□ig.

I. Die Klage gegen die Aufforderung zur Rentenantragstellung ist als Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 SGG statthaft, da es sich bei der Aufforderung, vorzeitig eine Altersrente zu beantragen, um einen Verwaltungsakt im Sinne von Â§ 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X) handelt (vgl. BSG, Urteil vom 19. August 2015, B 14 AS 1/15 R, juris RN 12).

Die Anfechtungsklage ist zulÃ¤ssig. Die KlÃ¤gerin hat auch ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis, da sich die Aufforderung des Beklagten zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente (ab Oktober 2016) nicht im Sinne von Â§ 39 Abs. 2 SGB X durch die von der Beigeladenen mit Bescheid vom 16. MÃ¤rz 2018 ab dem 1. April 2018 (bestandskrÃ¤ftig) bewilligte abschlagsfreie Regelaltersrente erledigt

hat. Aufgrund des vom Beklagten gegen die Ablehnung des Antrags auf vorzeitige Altersrente durch die Beigeladenen eingelegte Widerspruchs, der noch nicht beschieden worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 19. August 2015, a.a.O. RN 13; zuletzt: BSG, Urteil vom 22. September 2022, B 4 AS 60/21 R, juris RN 11), ist das Rentenverfahren insgesamt noch nicht bestandskrÃ¤ftig abgeschlossen.

Obwohl Â§ 34 Abs. 4 SGB VI in der hier fÃ¼r die Rentenbewilligung vom 16. MÃ¤rz 2018 maÃgeblichen, vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2022 gÃ¼ltigen Fassung (a.F., gleichlautend jetzt Â§ 34 Abs. 2 SGB VI n.F.), bestimmt, dass nach der bindenden Bewilligung einer Altersrente der Wechsel in eine andere Rentenart ausgeschlossen ist, hÃ¤lt es der Senat fÃ¼r denkbar, dass der KlÃ¤gerin im hier streitigen Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis 31. MÃ¤rz 2018 (von der Rentenantragstellung durch den Beklagten bis zum Beginn der Regelaltersrente noch eine vorzeitige Altersrente (mit AbschlÃ¤gen) gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnte.

Wenn Â§ 34 Abs. 4 SGB VI a.F. nach seinem Sinn und Zweck im Anwendungsbereich auf die Zeiten, fÃ¼r die ein realisierter Anspruch aus Altersrente besteht, beschrÃ¤nkt ist (so: Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI, Stand 4. EL 2023, Â§ 34 RN 83; Dankelmann in Kreikebohm/RoÃbach, SGB VI, 6. Aufl. 2021, Â§ 34 RN 41), erscheint es mÃ¶glich, ihr bis zum Beginn der regulÃ¤ren Altersrente am 1. April 2018 eine andere Rentenart zu gewÃ¤hren. Es kann daher offenbleiben, ob die KlÃ¤gerin ggf. eine Aufhebung der bestandskrÃ¤ftigen Altersrentenbewilligung gemÃ¤Ã den Â§Â§ 45 ff. SGB X zu befÃ¼rchten hÃ¤tte, wenn die Beigeladene im Rahmen der Bescheidung des Widerspruchs des Beklagten gegen den Versagungsbescheid sein Verwaltungshandeln fÃ¼r rechtswidrig hÃ¤lt. Die Beigeladene hat im Schriftsatz vom 16. MÃ¤rz 2020 an das SG diese MÃ¶glichkeit angesprochen und nicht ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund kann die begehrte gerichtliche Entscheidung (Aufhebung der Aufforderung) die Rechtsposition der KlÃ¤gerin verbessern. Daher besteht â auch nach Auffassung des BSG (a.a.O.) â ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r das gerichtliche Verfahren, solange das auf dem Antrag des LeistungstrÃ¤gers beruhende Rentenverfahren nicht bestandskrÃ¤ftig beendet ist. Es kommt daher zur Beurteilung des RechtschutzbedÃ¼rfnisses nicht maÃgeblich darauf an, ob ggf. durch Fristablauf der RentenversicherungstrÃ¤ger daran gehindert ist, die bestandskrÃ¤ftige Rentenbewilligung ab April 2018 zu Ã¤ndern.

Im Berufungsverfahren ist die Sach- und Rechtslage bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids vom 30. August 2016 zu berÃ¼cksichtigen. Danach ist der Bescheid des Beklagten vom 3. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. August 2016 formell (folgend 1.) und materiell-rechtlich (folgend 2.) rechtmÃ¤Ãig.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die streitige Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente durch den Beklagten ist Â§ 12a Satz 1 in Verbindung mit Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II (jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl I 850). Nach Â§ 12a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer TrÃ¤ger in Anspruch zu nehmen und die dafÃ¼r

erforderlichen AntrÃ¤ge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, VerkÃ¼rzung oder Verminderung der HilfebedÃ¼rftigkeit erforderlich ist. Ausnahmen gelten u.a. fÃ¼r die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente vor Vollendung des 63. Lebensjahrs (Â§ 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II) und fÃ¼r erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2008 das 58. Lebensjahr vollendet haben (Â§ 65 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag nicht, kÃ¶nnen die SGB II-LeistungstrÃ¤ger nach Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II den Antrag fÃ¼r sie stellen.

1. Durchgreifende Bedenken gegen die formelle RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheids vom 3. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. August 2016 bestehen nicht; insbesondere ist die KlÃ¤gerin zu der Aufforderung, bei der es sich um einen belastenden Verwaltungsakt handelt (vgl. BSG, Urteil vom 19. August 2015, a.a.O. RN 12) im Vorverfahren im Ergebnis ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt worden. Â§ 24 Abs. 1 SGB X bestimmt, dass einem Beteiligten vor Erlass eines Verwaltungsakts, der in dessen Rechte eingreift, Gelegenheit zu geben ist, sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern; hierzu gehÃ¶ren auch alle UmstÃ¤nde, die fÃ¼r die Ermessensentscheidung der BehÃ¶rde relevant sind (BSG, Urteil vom 24. Juni 2020, B 4 AS 12/20 R, juris RN 16). Dies ist im vorliegenden Fall zunÃ¤chst nicht geschehen. Der diesbezÃ¼gliche Mangel, der nicht nach Â§ 40 SGB X zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts fÃ¼hrt, ist jedoch unbeachtlich, wenn die erforderliche AnhÃ¶rung eines Beteiligten nachgeholt wird (Â§ 41 Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X). Die KlÃ¤gerin hatte im Widerspruchsverfahren ausreichend Gelegenheit, ihre EinwÃ¤nde und besondere Einzelfallgesichtspunkte vorzutragen, wodurch eine Heilung des AnhÃ¶rungsmangels eingetreten ist. Der angegriffene Ausgangsbescheid lÃ¤sst fÃ¼r die KlÃ¤gerin erkennen, dass der Beklagte eine AbwÃ¤gungsentscheidung zu treffen hatte, bei der ihre Interessen zu berÃ¼cksichtigen waren. Auch war der BegrÃ¼ndung des Bescheids zu entnehmen, dass nach PrÃ¼fung der AusnahmetatbestÃ¤nde der Verordnung zur Vermeidung unbilliger HÃ¤rten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (UnbilligkeitsV, vom 14. April 2008, BGBl I 734) weitere, von ihr anzusprechende UmstÃ¤nde ihres Falls im Rahmen der Ermessensentscheidung einbezogen werden konnten.

2. Der angefochtene Bescheid ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig. Die oben genannten tatbestandlichen Voraussetzungen der ErmÃ¤chtigungsgrundlage waren bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin zÃ¤hlte im Jahr 2016 zum Kreis der nach dem SGB II Leistungsberechtigten und war Ã¼ber 63 Jahre alt, ohne dass sie bereits vor dem 1. Januar 2008 das 58. Lebensjahr vollendet hatte. Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte ihre bestehende HilfebedÃ¼rftigkeit nach dem SGB II durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte beenden kÃ¶nnen (Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II), wofÃ¼r ein Rentenantrag erforderlich war (Â§ 99 Abs. 1 SGB VI). Vorliegend war die Beantragung der vorzeitigen Altersrente auch erforderlich, um die Dauer des SGB II-Leistungsbezugs zu reduzieren. Erforderlich in diesem Sinne ist jede Inanspruchnahme, die HilfebedÃ¼rftigkeit vermeidet, also nicht

eintreten lÃ¤sst, beseitigt, also eine bestehende HilfebedÃ¼rftigkeit beendet bzw. wegfallen lÃ¤sst, verkÃ¼rzt, also die Dauer begrenzt, oder vermindert, also die HÃ¶he verringert (BSG, Urteil vom 19. August 2015, a.a.O. RN 21).

Die KlÃ¤gerin war eine erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte, weil sie die Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt von Alg II dem Grunde nach erfÃ¼llte. Nach Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte Alg II, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig sind und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II) und sie nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen sind. Der Beklagte hatte der KlÃ¤gerin daher Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt.

Sie hÃ¤tte auch mit Vollendung des 63. Lebensjahres eine vorzeitige Altersrente beziehen kÃ¶nnen. Nach der Rentenauskunft der Beigeladenen vom 6. November 2014 wÃ¤re â bei rechtzeitiger Antragstellung (Â§ 99 Abs. 1 SGB VI) â ab dem 1. Oktober 2015 der Bezug einer Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrige Versicherte mit Abschlag mÃ¶glich gewesen. Leistungen nach dem Rentenversicherungsrecht, insbesondere Renten wegen Alters, wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und wegen Todes gehÃ¶ren zu den gegenÃ¼ber den SGB II-Leistungen vorrangigen Sozialleistungen anderer LeistungstrÃ¤ger.

Die im Bescheid vom 3. Mai 2016 der KlÃ¤gerin eingerÃ¤umte sehr kurze Frist zur Rentenantragstellung (bis zum 17. Mai 2016) macht die Aufforderung entgegen der Auffassung des SG im angegriffenen Urteil nicht rechtswidrig. Die LÃ¤nge der Frist ist gesetzlich nicht geregelt. Eine starre Vorgabe wÃ¤re auch nicht sachgerecht. Das BSG hat in seiner bisherigen Rechtsprechung Fristen von ca. zwei bis drei Wochen nicht beanstandet. Es hat ausgefÃ¼hrt, zwar erscheine die Anordnung einer Umsetzungsfrist, die die Rechtsbehelfsfrist unterschreitet, grundsÃ¤tzlich problematisch, habe aber im Ergebnis keine Konsequenz, weil Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung aufgefordert wird, abweichend von Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG keine aufschiebende Wirkung (Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG in Verbindung mit Â§ 39 Nr. 2 SGB II) entfalten (vgl. BSG, Urteil vom 19. August 2015, a.a.O., RN 12; zuletzt: Urteil vom 22. September 2022, a.a.O., RN 17 mit weit. Nachweisen). Daher war der Bescheid des Beklagten schon mit seiner Bekanntgabe (Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X) vollziehbar. Die hier nach Zugang des Bescheids am 6. Mai 2016 verbleibende Frist von 11 Tagen war noch ausreichend â zumal der Beklagte tatsÃ¤chlich erst mit Schreiben vom 1. Juni 2016, d.h. erst 25 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheids, ersatzweise fÃ¼r die KlÃ¤gerin den Rentenantrag gestellt hat. Diese bis zur Rentenantragstellung verstrichene Frist ist zweifellos angemessen (vgl. Urteil des Senats vom 22. Juli 2020, L 4 AS 647/18, juris RN 44).

Die KlÃ¤gerin ist zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente auch verpflichtet, denn diese ist im Sinne des Â§ 12a Satz 1 SGB II erforderlich, weil sie zur Beseitigung ihrer HilfebedÃ¼rftigkeit nach dem SGB II fÃ¼hrt. Dies gilt

unabhÃ¤ngig von dem Umstand, dass eventuell die HÃ¶he der vorgezogenen Rente nicht ausreicht, um den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und deshalb ergÃ¤nzend andere Sozialleistungen â wie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Grundsicherungsleistungen nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch â Sozialhilfe (SGB XII) â benÃ¶tigt werden. Entscheidend ist insoweit das Ergebnis â das Ausscheiden des Leistungsberechtigten aus dem existenzsicherungsrechtlichen Leistungssystem des SGB II, das fÃ¼r die Anwendung der Norm ausreichend ist (vgl. BSG, Urteil vom 19. August 2015, a.a.O., RN 33).

Die streitgegenstÃ¤ndliche Aufforderung der KlÃ¤gerin zur Rentenantragstellung ist auch nicht als unbillig anzusehen. Die insoweit maÃgebenden AusnahmetatbestÃ¤nde ergeben sich abschlieÃend aus der UnbilligkeitsV, die im Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheids und des Widerspruchsbescheids galt. Durch deren Regelungen soll verhindert werden, dass Leistungsberechtigte eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nehmen mÃ¼ssen, wenn dies unbillig wÃ¤re (Â§ 13 Abs. 2 SGB II iVm Â§ 1 UnbilligkeitsV, der selbst keinen eigenstÃ¤ndigen Ausnahmetatbestand darstellt). Nicht von den einzelnen UnbilligkeitstatbestÃ¤nden in den Â§Â§ 2 ff. UnbilligkeitsV erfassten unzumutbaren HÃ¤rten kann darÃ¼ber hinaus nur im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung begegnet werden (vgl. BSG, Urteil vom 24. Juni 2020, B 4 AS 12/20 R, juris RN 20; BSG, Urteil vom 19. August 2015, a.a.O., RN 24). Keiner der normierten UnbilligkeitstatbestÃ¤nde ist hier erfÃ¼llt.

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist im Fall der KlÃ¤gerin nicht unbillig, weil sie zum Verlust eines Anspruchs auf Alg I fÃ¼hren wÃ¼rde (Â§ 2 UnbilligkeitsV). Der KlÃ¤gerin stand kein Alg I mehr zu, denn ihr Alg I-Anspruch, der im Anschluss an den Bundesfreiwilligendienst bestand, endete am 30. Januar 2016.

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist auch nicht deshalb unbillig, weil die KlÃ¤gerin andernfalls in nÃ¤chster Zukunft berechtigt gewesen wÃ¤re, die Altersrente abschlagsfrei in Anspruch zu nehmen (Â§ 3 UnbilligkeitsV). Ob diesem Ausnahmetatbestand eine feste (zeitliche) Obergrenze zu entnehmen ist, kann dahinstehen, weil die KlÃ¤gerin erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze ab April 2018 Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente hatte. Ausgehend vom maÃgebenden Beurteilungszeitpunkt, dem Erlass des Widerspruchsbescheids am 30. August 2016, war der Zeitraum von mehr als einem Jahr jedenfalls zu lang, um einen âin nÃ¤chster Zukunftâ oder âalsbaldâ bevorstehenden Anspruch auf Regelaltersrente annehmen zu kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 19. August 2015, a.a.O. RN 35; zuletzt: BSG, Urteil vom 29. September 2022, a.a.O., RN 20).

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist im Fall der KlÃ¤gerin auch nicht unbillig, weil sie 2016 sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war oder aus sonstiger ErwerbstÃ¤tigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielte (Â§ 4 Satz 1 UnbilligkeitsV). Es fehlt bereits an der vorausgesetzten ErwerbstÃ¤tigkeit, deren Geltung fÃ¼r die erste Variante sich nicht nur aus der amtlichen Ãberschrift der Norm, sondern auch aus der Verwendung des Worts âsonstigerâ in der zweiten Variante ergibt. Die KlÃ¤gerin Ã¼bte im Zeitpunkt der letzten

BehÃ¶rdenentscheidung keine ErwerbstÃ¤tigkeit aus, sie erzielte kein Einkommen. Zudem stand eine solche Einkommenserzielung aus einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder in sozialversicherungspflichtiger HÃ¶he auch nicht in nÃ¤herer Zukunft bevor (Â§ 5 UnbilligkeitsV). Denn sie besaÃ keinen auf eine zukÃ¼nftige BeschÃ¤ftigung gerichteten Arbeitsvertrag; ihr wurde auch nicht verbindlich eine Arbeitsaufnahme in Aussicht gestellt.

Soweit die KlÃ¤gerin zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage geltend gemacht hat, ihr sei eine Einbeziehung in die MaÃnahme â Jobperspektive 58+â angeboten worden, mit der sie im Rahmen einer gefÃ¶rderten sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nahtlos in die Altersrente hÃ¤tte Ã¼bergehen kÃ¶nnen, hat eine Nachfrage des Beklagten beim MaÃnahmetrÃ¤ger Z. ergeben, dass eine Einbeziehung der KlÃ¤gerin in die MaÃnahme zwar dem Grunde nach in Betracht kam, weshalb sie auch vom Beklagten zu einer Informationsveranstaltung Ã¼ber die MaÃnahme eingeladen wurde. Im Rahmen des Projekts war grundsÃ¤tzlich eine individuelle BeschÃ¤ftigungszeit von mindestens einem und maximal drei Jahren mÃ¶glich. Aber der MaÃnahmetrÃ¤ger, der allein als â Arbeitgeberâ Ã¼ber die Besetzung der TeilnehmerplÃ¤tze aus dem Kreis der dem Grunde nach fÃ¶rderfÃ¤higen Leistungsberechtigten bestimmte, hatte sich gegen eine Aufnahme der KlÃ¤gerin in das Projekt entschieden, weil sie mit Erreichen des Regelrenteneintrittsalters wÃ¤hrend der dreijÃ¤hrigen Projektlaufzeit die MaÃnahme hÃ¤tte (vorzeitig) beenden mÃ¼ssen. Der MaÃnahmetrÃ¤ger hÃ¤tte dann versuchen mÃ¼ssen, den durch das Ausscheiden der KlÃ¤gerin freiwerdenden Teilnehmerplatz nachzubesetzen. Nach Auskunft des Beklagten hat der ProjekttrÃ¤ger dazu erklÃ¤rt, dass er die TeilnahmeplÃ¤tze vorrangig an Bewerber vergeben habe, deren BeschÃ¤ftigung Ã¼ber die gesamte Projektlaufzeit mÃ¶glich gewesen sei. Er habe sich in mehreren FÃ¤llen gegen Bewerber entschieden, bei denen absehbar wÃ¤hrend der Projektlaufzeit eine Nachbesetzung erforderlich geworden wÃ¤re. Diese Entscheidung des MaÃnahmetrÃ¤gers, auf die der Beklagte keinen Einfluss hatte, ist aus Sicht des Senats nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤gerin war wegen des Erreichens der Regelaltersrente in der Projektlaufzeit eine Teilnahme an der MaÃnahme Ã¼ber die gesamte Laufzeit nicht mÃ¶glich. Zudem war ihr eine Einbeziehung in die MaÃnahme nicht â weder vom Beklagten noch vom MaÃnahmetrÃ¤ger â verbindlich in Aussicht gestellt worden. Es kann daher dahinstehen, wie es zu bewerten ist, dass es sich um eine gefÃ¶rderte BeschÃ¤ftigung auf dem sog. zweiten Arbeitsmarkt gehandelt hÃ¤tte.

FÃ¼r eine bevorstehende ErwerbstÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 5 UnbilligkeitsV bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Der erst mit Wirkung vom 1. Januar 2017 eingefÃ¼hrte Ausnahmetatbestand des Â§ 6 UnbilligkeitsV ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dazu hat das BSG im Urteil vom 24. Juni 2020 (B 4 AS 12/20 R, juris RN 25) folgendes ausgefÃ¼hrt:

â Der Ausnahmetatbestand des Â§ 6 (HilfebedÃ¼rftigkeit im Alter) in der durch die Erste Verordnung zur Ãnderung der Unbilligkeitsverordnung vom 4. Oktober 2016 (BGBl I 2210) ab 1. Januar 2017 geÃ¤nderten Fassung, der ausdrÃ¼cklich regelt, dass die Inanspruchnahme zur vorzeitigen Rentenantragstellung unbillig ist,

wenn Leistungsberechtigte dadurch hilfebedÃ¼rftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden wÃ¼rden (Satz 1), findet keine Anwendung. Bei einer Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt 1 SGG ist maÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage derjenige der letzten BehÃ¶rdenentscheidung (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 RN 33 mwN), hier also des Erlasses des Widerspruchsbescheids im Juni 2016. FÃ¼r eine RÃ¼ckwirkung des Ausnahmetatbestandes des Â§ 6 UnbilligkeitsV auf Zeiten vor dessen Inkrafttreten fehlt es an einer ausdrÃ¼cklichen Bestimmung. Ausweislich der BegrÃ¼ndung des Verordnungsentwurfs sollte mit der RechtsÃ¤nderung zum 1. Januar 2017 auf die Urteile des BSG vom 19. August 2015 (B 14 AS 1/15 R â BSGE 119, 271 = SozR 4-4200 Â§ 12a Nr. 1) und 23. Juni 2016 (B 14 AS 46/15 R â NZS 2016, 831) reagiert werden. Dabei hat der Verordnungsgeber zugrunde gelegt, dass eine etwaige kÃ¼nftige HilfebedÃ¼rftigkeit der Leistungsberechtigten bei Bezug der vorgezogenen Altersrente keinen bei der Ermessensentscheidung nach Â§ 5 Abs. 3 SGB II atypischen Fall begrÃ¼nde und dies als âungÃ¼nstigâ angesehen (vgl. BegrÃ¼ndung des Verordnungsentwurfs vom 19.9.2016, S 2 f; www.bmas.de/Service/Gesetze/Unbilligkeitsverordnung.html; zur eingeschrÃ¤nkten Bedeutung dieser Materialien: BSG vom 9.8.2018 â B 14 AS 1/18 R â SozR 4-4200 Â§ 12a Nr. 2 RN 22). Trotz dieser EinschÃ¤tzung wurde davon abgesehen, der neuen Rechtslage eine RÃ¼ckwirkung, etwa fÃ¼r noch nicht bestandskrÃ¤ftige Aufforderungsbescheide, beizumessen.â

Bei der Aufforderung zur Beantragung der vorzeitigen Rente durch Bescheid vom 3. Mai 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 30. August 2016 hat der Beklagte sein Ermessen fehlerfrei ausgeÃ¼bt.

Soweit einer BehÃ¶rde â wie hier dem Beklagten â Ermessen eingerÃ¤umt ist, bestimmt sie innerhalb der gesetzlichen Grenzen und dem Zweck der ermÃ¤chtigung die Rechtsfolge. Ihre ErmessensausÃ¼bung ist gerichtlich nur eingeschrÃ¤nkt darauf zu prÃ¼fen (Â§ 39 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil [SGB I], Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG), ob sie ihr Ermessen Ã¼berhaupt ausgeÃ¼bt, ob sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens Ã¼ber- oder unterschritten oder ob sie von dem Ermessen in einer dem Zweck der ermÃ¤chtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (âRechtmÃ¤Ãigkeits-, aber keine ZweckmÃ¤Ãigkeitskontrolleâ). Dabei hat das durch Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II dem LeistungstrÃ¤ger hinsichtlich des âObâ einer Aufforderung eingerÃ¤umte Ermessen seinen Ausgangspunkt beim Grundsatz der gesetzlichen Verpflichtung des Leistungsberechtigten nach Â§ 12a SGB II zur Realisierung vorrangiger Sozialleistungen zu nehmen (BSG, Urteil vom 19. August 2015, a.a.O., RN 37).

Der Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente geht die tatbestandliche PrÃ¼fung voraus, dass die Beantragung einer vorzeitigen Altersrente nicht unbillig ist. Liegen keine UnbilligkeitsgrÃ¼nde vor, handelt es sich um intendiertes Ermessen, d.h. wegen des grundsÃ¤tzlichen Nachrangs der SGB II-Leistungen ist regelmÃ¤Ãig kein Grund gegeben, von der Aufforderung abzusehen. Relevante Ermessensgesichtspunkte kÃ¶nnen daher nur solche sein, die einen

atypischen Fall begrÃ¼nden, in dem vom gesetzlichen Regelfall der Aufforderung zur Antragstellung abzusehen ist. Dabei dÃ¼rften nur besondere HÃ¤rten im Einzelfall in Betracht kommen, die keinen Unbilligkeitstatbestand im Sinne der UnbilligkeitsV begrÃ¼nden, aber die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aufgrund auÃergewÃ¶hnlicher UmstÃ¤nde als unzumutbar erscheinen lassen. Aus der nach Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X obligatorischen BegrÃ¼ndung der Ermessensentscheidung muss erkennbar sein, dass der LeistungstrÃ¤ger diesen Ermessenspielraum erkannt und genutzt hat, dass sÃ¤mtliche, aber auch ausschlieÃlich die nach dem Zweck des Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II iVm Â§ 12a Satz 1 SGB II relevanten, Gesichtspunkte in tatsÃ¤chlicher Hinsicht ermittelt und berÃ¼cksichtigt worden sind.

Den angegriffenen Bescheiden ist zu entnehmen, dass der Beklagte das ihm aufgrund der Verpflichtung der KlÃ¤gerin, eine vorzeitige Altersrente zu beantragen und in Anspruch zu nehmen, erÃ¶ffnete Ermessen hinsichtlich des â□□Obâ□□ einer Aufforderung erkannt und im Ergebnis fehlerfrei ausgeÃ¼bt hat. Dies wird bereits aus den Formulierungen im Bescheid vom 3. Mai 2016 deutlich. Im Widerspruchsbescheid hat sich der Beklagte zudem mit den von der KlÃ¤gerin vorgebrachten GrÃ¼nden gegen die Aufforderung zur Antragstellung und ihre spÃ¤tere Durchsetzung auseinandergesetzt. Seine AusfÃ¼hrungen sind knapp, lassen aber Ermessensfehler nicht erkennen. Andere GrÃ¼nde, weshalb vom gesetzlichen Regelfall, der vorzeitigen Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres den Vorrang vor dem Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II einzurÃ¤umen, abgewichen werden kÃ¶nnte, hat der Beklagte nicht erkennen kÃ¶nnen, was aus Sicht des Senats nicht zu beanstanden ist.

II. Das Begehren, den Beklagten zu verurteilen, seinen Antrag auf vorzeitige Altersrente zurÃ¼ckzunehmen, ist als echte Leistungsklage im Sinne von Â§ 54 Abs. 5 SGG statthaft, aber unbegrÃ¼ndet. Die die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf RÃ¼cknahme des fÃ¼r sie gestellten Antrags auf vorzeitige Altersrente. Die ersatzweise fÃ¼r die KlÃ¤gerin vorgenommene Antragstellung des Beklagten ist rechtmÃ¤Ãig, weil die Voraussetzungen von Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II erfÃ¼llt sind.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

IV. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage.

Erstellt am: 29.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024